



INFO Sachgebiet 37.5

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Brandschutztechnische Beurteilung von Veranstaltungen

Informationen zu Veranstaltungen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu)

Stand: 19.02.2018

Einleitung

Die steigende Anzahl von Veranstaltungen im Stadtgebiet von Kempten hat uns veranlasst diese Informationen zu veröffentlichen. Um die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und damit die Sicherheit der Besucher beurteilen zu können, bedarf es jedoch aussagekräftiger Antragsunterlagen (insbesondere Planunterlagen), was bisher eher die Ausnahme als die Regel darstellte. Diese Informationen sollen die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigen und eine Arbeitshilfe sein für die Betreiber, Veranstalter und deren Beauftragte.

Festlegungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Die wesentlichen Festlegungen zum Brandschutz und zur Personenrettung finden sich in der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). In dieser Rechtsverordnung wird auch festgelegt, dass einzelne Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen stattfinden dürfen, die nicht der VStättV entsprechen:

§ 47 VStättV – Vorübergehende Verwendung von Räumen

¹ Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt. ² Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen. ³ Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.

Gemäß § 47 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VStättV werden Veranstaltungen:

1. mit **mehr als 200 Besuchern in Gebäuden** und
2. mit **mehr als 1000 Besuchern im Freien**

von unserem Amt bezüglich der Belange des Brandschutzes und der Personenrettung geprüft.



Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der VStättV. Auch wenn diese letztendlich nicht in allen Punkten erfüllt sein kann und muss, so dient sie doch als Maßstab zur Bewertung der Sicherheit der Personen während der Veranstaltung. Je nach Art, Ort und Umfang der Veranstaltung wird dieser Maßstab mehr oder weniger hoch anzulegen sein. Aus Sicht unseres Amtes sind die folgenden Anforderungen der VStättV in maßstabsgerechten Plänen und ggf. einem ergänzenden Textteil nachzuweisen, wobei der Umfang dieser Nachweise sich an der Größe der Veranstaltung orientiert.

1. Flächennachweis

Zunächst sind alle Veranstaltungsflächen die gleichzeitig genutzt werden in den o.g. Plänen darzustellen und mit den entsprechenden Flächenangaben (siehe § 1 Abs. 2 VStättV) zu versehen. Es ist hierbei auf eine eindeutige Abgrenzung zu nicht genutzten bzw. nicht zugänglichen Bereichen/Flächen zu achten. Die baulich begrenzten Flächen im Freien (z.B. Zäune, Mauern und sonstigen Einfriedungen) sind ebenfalls darzustellen und als Versammlungsräume im Sinne dieser Informationsschrift zu verstehen.

2. Baustoffe und Bauteile

Zu den in Gebäuden verwendeten Baustoffen und Bauteilen sind zumindest grundsätzliche Aussagen zu machen, dies betrifft insbesondere:

- die feuerwiderstandsfähige Abtrennung zu angrenzenden Bereichen (Wände und Decken),
- die Brennbarkeit der Oberflächen der Veranstaltungsräume und Rettungswege bis ins Freie,
- das Brandverhalten von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen.

3. System der Rettungswege / Flächen für die Feuerwehr

Das gesamte System der Rettungswege ist bis zu den Ausgängen ins Freie bzw. bis zur öffentlichen Verkehrsfläche nachzuweisen. Es sind insbesondere darzustellen:

- die notwendigen Flure, Treppen und Treppenträume,
- die lichten Breiten aller Rettungswege und ggf. vorhandenen Einengungen,
- die Öffnungsrichtung von Türen und das Vorhandensein von Antipanikverschlüssen,
- die maximalen Rettungsweglängen.

Der Nachweis der o.g. Rettungswege orientiert sich vor allem an den §§ 6 und 7 der VStättV. Eventuelle Abweichungen sind zu benennen bzw. darzustellen, damit deren Zulässigkeit geprüft und genehmigt werden kann.

Es sollte auch geklärt werden, ob aufgrund der Veranstaltung Flächen für die Feuerwehr erforderlich sind oder ob solche Flächen in der unmittelbaren Umgebung durch die Veranstaltung eingeschränkt oder sogar unbenutzbar gemacht werden können. In besonderen Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass für die Veranstaltung sogenannte Feuerwehrpläne nach DIN 14095 oder besondere Einsatzpläne erstellt werden, in denen diese Flächen ausgewiesen und ggf. weitere Einsatztaktische Hinweise enthalten sind.



4. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan / Möblierung

Sollen Räume mit einer Bestuhlung oder sonstigen Möblierung versehen werden, so ist ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan gemäß § 10 VStättV bzw. ein Einrichtungsplan zu erstellen. Die Bestuhlung bzw. Einrichtung kann in der Regel auch in den o.g. Antragsplänen dargestellt werden. Ein Plan bzw. Plansatz ist am Haupteingang bereitzuhalten oder auszuhängen.

Die Anforderungen des § 10 VStättV sind als bindend zu betrachten.

5. Menschen mit Behinderung

Die Regelungen des § 13 VStättV zu Stellplätzen für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls in den Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen nachzuweisen und als bindend zu betrachten. Es ist außerdem zu erläutern, wie Menschen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit das Gebäude bzw. den Versammlungsort im Gefahrfall verlassen können.

6. Sicherheitstechnische Anlagen

Die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen – insbesondere brandschutztechnischer Art – sind separat zu erläutern oder zumindest zu benennen. Besonders wichtig ist hierbei das Vorhandensein von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, sowie der Kennzeichnung und ggf. Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege.

Insbesondere bei Veranstaltungen mit **mehr als 1000 Besuchern in Gebäuden und mehr als 5000 Besuchern im Freien**, können aus unserer Sicht weitergehende Anforderungen an Sicherheitsanlagen gestellt werden, wenn dies durch Art und Umfang der Veranstaltung gerechtfertigt erscheint. Dies sollte am besten schon vor Antragstellung mit allen beteiligten Stellen abgestimmt werden.

7. Personelle Vorkehrungen

Gemäß §§ 25 und 26 sowie 38 bis 43 VStättV können personelle Vorkehrungen erforderlich sein. Diese sind ebenfalls möglichst frühzeitig abzustimmen und es sind ggf. besondere Aufgaben zu definieren. Der Hinweis, dass bei einer Veranstaltung "mehrere Feuerwehreute erwartet werden" ist wenig hilfreich, wenn diesen keine eindeutigen Aufgaben zugewiesen sind, wie z.B. die Abwehr von Entstehungsbränden bei Feuergefährlichen Aktionen.

8. Antragsunterlagen / Sicherheitskonzept

Die o.g. Antragsunterlagen und Pläne sind durch Personen zu erstellen, welche in der Lage sind die Anforderungen der VStättV umzusetzen. Ist der Betreiber/Veranstalter nicht selbst in der Lage diese Leistungen zu erbringen, so hat er aus unserer Sicht geeignete Sachkundige Personen heranzuziehen. Dies können z.B. sogenannte Bauvorlageberechtigte nach Art. 61 BayBO oder sonstige fachlich geeignete Personen aus den Bereichen Bauen, Brandschutz und Sicherheit sein.



Bei Veranstaltungen mit besonderen Gefahren und Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Für die Erstellung ist ebenfalls eine besondere Sachkunde erforderlich.

Zusammenfassung

Die Verantwortung für die sichere Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung liegt grundsätzlich beim Betreiber bzw. Veranstalter (siehe insbesondere § 38 VStättV). Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Anträge und Nachweise rechtzeitig und vollständig über das Rechts- und Standesamt eingereicht werden. Es ist natürlich jederzeit möglich wichtige Details im Vorfeld mit uns abzustimmen. Umfassende Beratungs- oder Planungsleistungen können aufgrund unserer Aufgabe als prüfende Behörde (Vier-Augen-Prinzip) nicht erfolgen.

Diese Informationen sollen dazu dienen, den Weg zur sicheren Veranstaltung zu erleichtern und die notwendigsten Inhalte der VStättV zu vermitteln. Ziel ist sicher nicht die vollumfängliche Umsetzung der VStättV, aber die rechtzeitige Auseinandersetzung mit den wichtigsten sicherheitsrelevanten Themen.

Kempten, 19.02.2018

Ihr Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Unsere Ansprechpartner finden Sie auch im Internet unter:

<http://kempten.de/vorbeugender-brandschutz-687.html>